

10. Wahlperiode

06.12.1985

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/232  
2. Lesung

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die  
wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-  
Westfalen

Berichterstatter Abgeordneter Schultz-Tornau F.D.P.

### Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/232 -  
wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 05.12.1985/Ausgegeben: 06.12.1985

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen  
eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düs-  
seldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.



## Bericht

### A Allgemeines

#### 1. Verfahren

Durch Beschluß des Landtags vom 30. Oktober 1985 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung "Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen" - Drucksache 10/232 - an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zur Beratung überwiesen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat sich mit dem Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 7. November und 5. Dezember 1985 befaßt.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung hat eine vom Ausschuß erbetene schriftliche Stellungnahme zu Rechtsfragen abgegeben, die mit Vorlage 10/153 Eingang in die Gesetzesberatungen gefunden hat.

In seiner Abstimmungssitzung am 5. Dezember 1985 hat der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/232 - ohne Änderung einstimmig angenommen.

#### 2. Inhalt

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 20. Oktober 1982 - 1 BvR 1467/80 - entschieden, daß die gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) berufenen und ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen der Universitäten - Gesamthochschulen - tätigen Professoren nicht uneingeschränkt der Gruppe der übrigen Professoren zugerechnet werden dürfen.

Um dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1982 Rechnung zu tragen, hat die Landesregierung den Gesetzentwurf zur Änderung des WissHG vorgelegt.

Von den beiden Lösungsmöglichkeiten, die für eine gesetzliche Regelung in Betracht kämen (Gruppen- oder Stimmengewichtungsregelung), spricht sich der Entwurf für die

Stimmgewichtungsregelung als verfassungsrechtlich zulässigen und am besten vollziehbaren Weg aus. Die mitgliedsschaftrechtliche Übergangsvorschrift des § 124 WissHG, die bereits für eine Reihe von besonders übergeleiteten Professoren eine Stimmgewichtungsregelung vorsieht, soll durch den Entwurf auf die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen an Universitäten - Gesamthochschulen - tätigen Professoren ausgedehnt werden.

### B Ergebnis der Beratungen

Bei Aufnahme der Beratung gab die Fraktion der CDU insbesondere zu bedenken, ob nicht auch § 49 WissHG im Hinblick auf die Qualifikationsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a (sogenannter a-Professor) und Buchstabe b (sogenannter b-Professor) dieser Bestimmung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1982 geändert werden müsse.

Mit Vorlage 10/153 bekräftigte der Minister für Wissenschaft und Forschung seinen Standpunkt, daß keine Notwendigkeit bestehe, § 49 WissHG in den Änderungsgesetzentwurf mit einzubeziehen, der dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trage.

Die CDU-Fraktion hielt ihre grundsätzlichen Vorbehalte und Bedenken zwar aufrecht, erklärte jedoch, daß diese wegen der der Universität - Gesamthochschule - Duisburg drohenden Ersatzvornahme durch den Minister für Wissenschaft und Forschung als Aufsichtsbehörde zurückgestellt worden seien. Das Änderungsgesetz müsse verabschiedet werden, um solch eine Ersatzvornahme zu verhindern. Wenn gleich die Bedenken bestehen blieben, könne man mit der jetzigen Gesetzesänderung auskommen. Der Gesamtkomplex müsse aber in die künftige Beratung über die Umsetzung der Novelle des Hochschulrahmengesetzes eingefügt werden.

In der Sitzung am 5. Dezember 1985 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/232 - einstimmig vom Ausschuß für Wissenschaft und Forschung unverändert angenommen.

Schultz-Tornau  
Vorsitzender